

Forum

Das Magazin für Mandant:innen der ADS

Ausgabe 29



NACHHALTIGKEIT IM UNTERNEHMEN

Was beinhaltet ein Nachhaltigkeitsbericht, und welche Punkte sollten Sie unbedingt beachten?

Seite 18

Steuerfreie Gehalts-Extras

Warum sind geldwerte Zusatzleistungen für Arbeitnehmer:innen so attraktiv?

Seite 10

Scheinselbstständig oder selbstständig?

Welche Merkmale helfen bei der Zuordnung? Wir geben einen Überblick!

Seite 4

Gutes tun

So setzen Sie Ihre Spenden steuerlich korrekt ab und unterstützen gleichzeitig wohltätige Zwecke.

Seite 20



Für Ihren Alltag als Unternehmer:in

ab Seite 4

Scheinselbstständig oder selbstständig? Das ist hier die Frage!

Die E-Rechnung kommt

Mehr Transparenz bei äußerem Betriebsvergleich nötig

8 Möglichkeiten für steuerfreie Gehalts-Extras

Die Inflation für Arbeitnehmer:innen erträglicher machen



Für Ihren Geldbeutel

ab Seite 12

Klingt absetzbar, ist es aber nicht – klassische Irrtümer

„Sind die Grundstücke mehr als drei, ist es nicht gewerbesteuerfrei“

Arbeitshilfe zur optimalen Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken

Wie das Deutschland-Ticket das Jobticket verändert

Pendlerpauschale versus Homeoffice



Für Ihre Zukunft

ab Seite 17

Das Einmaleins fürs Erben und Verschenken

Nachhaltigkeitsberichterstattung: Sollten wir das auch tun?

Spenden richtig absetzen

„Follow the Money“: Neues Landesfinanzkriminalamt in NRW

ADS
Steuer.Beratung

Interna

ab Seite 22

EDEKA-Herbstmesse

Firmenlauf „WUE2RUN“ sorgt für Teamgeist und Spaß

Kurioses Urteil: Luxusautos im Betriebsvermögen

Liebe Leser:innen,

Nachhaltigkeit ist in der heutigen Zeit mehr als nur ein Modewort und rückt zunehmend in den Fokus von Unternehmen. Nachhaltigkeit bedeutet, die Bedürfnisse der heutigen Generation zu erfüllen, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden. Wir müssen verantwortungsvoll mit Ressourcen umgehen, um Umweltschutz, soziale Verantwortung und wirtschaftlichen Erfolg in Einklang zu bringen. Viele Unternehmen integrieren nachhaltiges Handeln in ihre Unternehmensstrategie und erkennen, dass es nicht nur ethisch sinnvoll ist, sondern auch wirtschaftliche Vorteile bietet.

Auch bei den Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen hat ein deutlicher Bewusstseinswandel stattgefunden. Kund:innen verlangen zunehmend Informationen darüber, wie Unternehmen ihre Geschäfte führen und welche Auswirkungen diese auf die Umwelt und die Gesellschaft haben. Laut einer Studie des LBBW Research geben etwa 50 % der Verbraucher:innen an, beim Kauf darauf zu achten, dass der Anbieter sozial und ökologisch handelt. Zugleich fördert Nachhaltigkeit Innovationen. Unternehmen, die nachhaltige Lösungen entwickeln und diese in ihre Produkte und Dienstleistungen integrieren, sind oft innovativer und wettbewerbsfähiger. Dieser Trend wird sich voraussichtlich verstärken, da der Druck, Ressourcen effizienter zu nutzen und umweltfreundliche Alternativen zu finden, weiter zunimmt.



In dieser Ausgabe beleuchten wir genauer, was das Thema Nachhaltigkeit im Wirtschaftsleben gerade für Sie als Unternehmer:in bedeutet, und erklären, welche Faktoren Sie bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts unbedingt beachten müssen.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Matthias Weiß

Matthias Weiß

Christian Becker

Christian Becker

Impressum

Herausgeber: ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH

New-York-Ring 6 • 22297 Hamburg • Tel. +49 40 63305-5000 • Fax +49 40 63305-95000 • info.forum@ads-steuer.de

V. i. S. d. P.: Matthias Weiß, Christian Becker • Druckerei: Dynamik Druck GmbH • Essener Straße 4 • 22419 Hamburg

Allgemeine Informationen: Druckauflage für Ausgabe 29: 2.800 Stück • Erscheinungsweise: 3 × im Jahr • Oktober 2023

Bildnachweis: Titel © stock.adobe.com/Starmarpro • S. 4 © stock.adobe.com/BullRun • S. 6 © stock.adobe.com/BullRun • S. 7 © stock.adobe.com/BullRun • S. 8 © stock.adobe.com/Andrey Popov • S. 9 © stock.adobe.com/blende11.photo • S. 10 © stock.adobe.com/Adriana • S. 11 © stock.adobe.com/Aram • S. 12 © stock.adobe.com/magele-picture • S. 13 © stock.adobe.com/auremar • S. 14 © stock.adobe.com/Tiberius Gracchus • S. 15 © stock.adobe.com/Firn • S. 16 © stock.adobe.com/milanmarkovic78 • © stock.adobe.com/Coloures-Pic • S. 17 © stock.adobe.com/Halfpoint • S. 18/19 © stock.adobe.com/TStudios • S. 20 © stock.adobe.com/VectorMine • S. 21 © stock.adobe.com/SZ-Designs • S. 23 © stock.adobe.com/Stasiuk • © stock.adobe.com/Happy Art • Sonstiges Bildmaterial von der ADS.

Wenn Sie das Magazin nicht mehr zugestellt bekommen wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Magazin Forum“ an info.forum@ads-steuer.de. Wir nehmen Sie dann selbstverständlich aus unserem Verteiler. Gerne können Sie sich diesbezüglich auch per Brief an uns wenden: ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH, Redaktion Forum, New-York-Ring 6, 22297 Hamburg.



Scheinselbstständig oder selbstständig? Das ist hier die Frage!

von Christoph E. König, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Sein eigener Chef sein, nebenbei etwas verdienen ... Es gibt viele Gründe für Selbstständigkeit. Manche Tätigkeit ist aber weniger selbstständig, als sie scheint. Die Frage, ob jemand selbstständig oder nur scheinselbstständig ist, birgt viele Fallstricke im Sozialversicherungsrecht. In der arbeitsrechtlichen Beratungspraxis werden wir häufig mit Fällen konfrontiert, bei denen rückwirkend die Sozialversicherungspflicht einer vermeintlich selbstständigen Person festgestellt werden soll. Das kann für die Mandant:innen sehr kostspielig werden.

Nicht selten wird rückwirkend – etwa im Rahmen einer Betriebsprüfung – festgestellt, dass ein:e vermeintlich Selbstständige:r tatsächlich scheinselbstständig ist. Damit muss die Person sozialversicherungsrechtlich wie ein:e Arbeitnehmer:in qualifiziert werden. Die Folge: Der oder die Arbeitgeber:in muss die Gesamtsozialversicherungsbeiträge bis zur Grenze der Verjährung rückwirkend zahlen. Diese allgemeine Verjährungsfrist beträgt in der Sozialversicherung vier Jahre. Die Beiträge können grundsätzlich bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres geltend gemacht werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Beiträge fällig geworden sind. Das betrifft auch die Arbeitnehmer:innen-Beiträge!

Auftraggeber:innen können diese zwar von der auftragnehmenden Person, die als Arbeitnehmer:in qualifiziert wurde, nachfordern. Allerdings gilt dies nur maximal für die letzten drei Monate ab Feststellung des geänderten Status der vermeintlich selbstständigen Person – und auch nur für den Betrag, der über der jeweiligen Pfändungsfreigrenze liegt. Ist der oder die Auftragnehmer:in nicht mehr für den oder die Auftraggeber:in tätig oder verdient nicht über der Pfändungsfreigrenze, besteht keine Rückforderungsmöglichkeit. Darüber hinaus drohen Bußgelder und Strafverfahren wegen Verstoßes gegen § 266a StGB.

Diese Grundsätze erklären, warum es wichtig ist, dass Auftraggeber:innen die richtige Qualifikation von Selbstständigen prüfen. Wir möchten Ihnen dabei helfen, die damit verbundenen Gefahren zu verstehen und geeignete Maßnahmen dagegen zu ergreifen.

Wie ist eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung definiert?

Nach § 7 Abs. 1 SGB IV ist unter einer Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne die nichtselbstständige Arbeit (insbesondere im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses) zu verstehen. Beschäftigte:r in diesem Sinne ist somit,

wer von einem bzw. einer Arbeitgeber:in persönlich abhängig ist. Persönliche Abhängigkeit wiederum erfordert zum einen eine Eingliederung in den Betrieb und zum anderen die Unterordnung unter das Weisungsrecht des Auftraggebers oder der Auftraggeberin – und zwar in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Leistung.

Wann ist jemand selbstständig beschäftigt?

Selbstständigkeit wird mithilfe verschiedener Merkmale eingeordnet.

MERKMAL 1:

Die Arbeitszeit ist frei einteilbar

Nach der aktuellen Rechtsauffassung der Rentenversicherungsträger bedeutet freie Einteilung der Arbeitszeit, dass keine Vorgaben durch den oder die Arbeitgeber:in erfolgen und der zeitliche Rahmen nicht durch die geregelten Geschäftszeiten des Unternehmens oder durch die Verfügbarkeit der Arbeitsmittel bestimmt wird. Die Einschränkung besteht nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung selbst dann, wenn Auftragnehmer:innen die freie Gestaltung der Arbeitszeit vertraglich überlassen wird, diese Gestaltungsmöglichkeit jedoch durch den genannten zeitlichen Rahmen faktisch begrenzt ist. ►

Nehmen wir an, ein:e Auftragnehmer:in erbringt seine oder ihre Leistung in den Betriebsräumen des oder der Auftraggebenden. Er oder sie würde dem Weisungsrecht des oder der Auftraggebenden unterliegen, wenn er oder sie die Leistung nur in den geregelten Geschäftszeiten des Betriebs erbringen könnte, beispielsweise während der Öffnungszeiten eines Lebensmittel-einzelhandelsbetriebs.

MERKMAL 2:
Der Arbeitsort ist frei wählbar

Ist der oder die Auftragnehmer:in hinsichtlich des Tätigkeitsortes gebunden, weil er oder sie darauf angewiesen ist, die am Betriebssitz des oder der Auftraggebenden zur Verfügung stehenden Arbeitsmittel zu nutzen, ergibt sich hinsichtlich des Ortes der Tätigkeit das Weisungsrecht des oder der Auftraggebenden. Der oder die Auftragnehmer:in müsste somit nachweislich über eigene Arbeitsmittel verfügen, die er oder sie am Arbeitsort einsetzt.

MERKMAL 3:
Der Arbeitsinhalt ist frei gestaltbar

Entscheidend bei der Ausgestaltung der Arbeit ist, dass der oder die selbstständig Tätige keine inhaltlichen Vorgaben seitens des oder der Auftraggebenden zwingend einhalten muss. Scheinselbstständigkeit liegt vor, wenn der oder die Auftraggeber:in die Rechtsmacht hat, die Durchführung der Beschäftigung entscheidend zu bestimmen. Typisch für inhaltliche Weisungsgebundenheit sind regelmäßige personenbezogene Weisungen über das Wann, Wo und Wie der zu erledigenden Arbeit. Fachbezogene Weisungen dagegen sind unproblematisch, wenn sie nur die Spezifikation bzw. die Qualitätsanforderungen an das Arbeitsergebnis betreffen.

Weiteres Indiz für die Selbstständigkeit ist die Möglichkeit, Aufgaben anzunehmen oder abzulehnen. Typisch wäre es etwa, für jeden Arbeitsauftrag ein gesondertes, dokumentiertes Angebot (welche Leistung in welchem Zeitrahmen zu welchem Preis geleistet wird) zu erstellen,

das der oder die Auftraggeber:in konkret annehmen muss (z. B. auf der Grundlage eines schriftlichen Rahmenvertrags).

MERKMAL 4:
Es besteht erhebliches unternehmerisches Risiko

Das mit dem Einsatz eigenen Kapitals verbundene erhebliche Unternehmensrisiko ist ein besonders gewichtiges Indiz für eine selbstständige Tätigkeit. Das unternehmerische Risiko kann durch den Einsatz eigener finanzieller Mittel bestehen, um einen ungewissen Gewinn zu erzielen. Es entsteht aber auch durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft, wenn die Bezahlung der Tätigkeit nicht sicher ist. Sicherheit liegt insbesondere dann vor, wenn Auftragnehmer:innen Vergütungen nach vereinbarten Stundensätzen erhalten, die wiederum regelmäßig nach standardisierter Rechnungslegung ausgezahlt werden. Unternehmerische Tätigkeit zeichnet sich also dadurch aus, dass sowohl Risiken übernommen werden müssen als auch gleichzeitig Chancen eröffnet werden.



Ein weiterer entscheidender Aspekt ist die kostenneutrale Nutzung der betrieblichen Infrastruktur der Auftraggeber:innen. Ein Indiz für die Selbstständigkeit wäre zum Beispiel die Vereinbarung einer Kostenpauschale für diese Nutzung. Nur dann würde sich ein unternehmerisches Risiko ergeben, weil ein:e Auftragnehmer:in Verluste macht, wenn sich die Beteiligung an der betrieblichen Infrastruktur des oder der Auftraggebenden nicht rechnet.

Das Fehlen jeglichen eigenen Risikos und die Zahlung von gleichbleibenden Bezügen sprechen in der Regel für eine persönliche Abhängigkeit (BSG-Urteil vom 11.08.1966 – 3 RK 57/63).

MERKMAL 5:
Aufträge von mehreren Auftraggeber:innen

Für mehrere Auftraggeber:innen tätig zu sein, bildet ein weiteres Indiz für die Selbstständigkeit. Dies schließt aber das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses nicht zwangsläufig aus. Auch abhängig Beschäftigte können mehrere Beschäftigungsverhältnisse gleichzeitig eingehen.

Weitere Indizien, die für eine Selbstständigkeit sprechen:

- Einstellung von eigenem Personal
- eigene Geschäftsräume
- keine Abstimmungspflicht und Entgeltfortzahlung bei Urlaub und
- keine Meldepflicht und Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit
- eigene Kundenakquisition
- Werbemaßnahmen und Auftreten als selbstständig in der Geschäftswelt (Verwendung eines eigenen Brief-

kopfs, selbst finanzierte Werbung unter eigenem Namen, Gewerbeanmeldung)

- Abschluss von Zusatzversicherungen, z. B. Krankentagegeldversicherung

Gesamtabwägung der Indizien

Um die Frage zu beantworten, ob Selbstständigkeit vorliegt, werden für jeden Einzelfall alle maßgebenden Umstände gewürdigt (BAG, Urt. v. 11.03.1998 – 5 AZR 522/96). Dabei müssen nicht sämtliche als idealtypisch erkannten Merkmale gleichzeitig vorliegen. Sie können vielmehr in unterschiedlichem Maße und verschiedener Intensität gegeben sein. Am Ende ist entscheidend, welche Indizien gesamtabwägend überwiegen.

Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV

Ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, können Auftragnehmer:innen oder Auftraggeber:innen oder beide gemeinsam gemäß § 7a SGB IV schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund im sogenannten Anfrageverfahren (auch: Statusfeststellungsverfahren) in Erfahrung bringen. Wird in diesem Verfahren ein Beschäftigungsverhältnis festgestellt, so besteht Sozialversicherungspflicht.

Achtung: Die Feststellung bezieht sich immer nur auf ein Vertragsverhältnis. Jedes Vertragsverhältnis muss gesondert geprüft und eingeordnet werden. Es ist nämlich denkbar, dass sich aufgrund der konkreten Ausgestaltung ein Vertragsverhältnis als selbstständige Tätigkeit erweist, während ein anderes Vertrags-

verhältnis derselben Person als abhängige, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einzustufen ist.

GUT ZU WISSEN:

Im Fall einer Betriebsprüfung kann der oder die Auftraggeber:in selbst kein Statusfeststellungsverfahren mehr einleiten. In Zweifelsfällen sollte daher unmittelbar ein Statusfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Insoweit empfehlen wir, einen kompetenten Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Denn bereits im Antragsformular werden nicht nur tatsächliche Umstände, sondern in vielen Punkten auch rechtliche Wertungen abgefragt. ■





Die E-Rechnung kommt

von Isabell Schröder, Steuerabteilung, Zentrale

In Deutschland soll zum 01.01.2025 eine E-Rechnungspflicht für inländische B2B-Umsätze eingeführt werden. Dabei wird eine Rechnung für eine im Inland steuerbare Leistung in elektronischer Form ausgestellt, wenn das leistende Unternehmen im Inland ansässig ist und es sich um eine steuerpflichtige Leistung handelt. Papier- oder PDF-Rechnungen wären dann nicht mehr erlaubt.

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht eine Pflicht zur E-Rechnung in Kombination mit einem Meldesystem vor. Deutschland plant davon losgelöst auch hierzulande ein E-Rechnungssystem einzuführen. Zeitlich nachgelagert käme dann ein Meldesystem zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug hinzu.

Das sagt der Deutsche Steuerberaterverband dazu:

Aus Sicht des Deutschen Steuerberaterverbands e. V. (DStV) ist es wichtig, auch das anschließend geplante Meldesystem zur transaktionsbezogenen Meldung von B2B-Umsätzen an die Finanzverwaltung

im Blick zu haben. Der Verband betont die besondere Rolle des steuerberatenden Berufsstands bei dessen Umsetzung. Berater:innen sollten zwingend in den Datenstrom zwischen Steuerpflichtigen und den später meldenden E-Rechnungsplattformen eingebunden werden.

Schonfrist für kleinere und mittelgroße Unternehmen

Der DStV gibt zu bedenken, dass für Software- und Prozessumstellungen ausreichend Zeit benötigt wird, und betrachtet eine Umstellungszeit von weniger als 12 Monaten kritisch. Hier sollten kleine und mittelgroße Unternehmen eine Schonfrist erhalten. Dies würde jedoch zu Abgrenzungsfragen führen. Eine Lösung sieht der Verband grundsätzlich in einem späteren Inkrafttreten – dafür dann aber verpflichtend für alle.

Befreiung von der Rechnungspflicht

Auch für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer:innen sieht der Verband die Einführung des Meldesystems kritisch. Er schlägt vor, dass diese lediglich den Emp-

fang von E-Rechnungen sicherstellen, vom Ausstellen eigener E-Rechnungen jedoch befreit bleiben sollten. Ansonsten würde die mit der Kleinunternehmerregelung beabsichtigte bürokratische Vereinfachung konterkariert.

Das sieht der Entwurf des Wachstumschancengesetzes vor

Im Dezember soll das Wachstumschancengesetz beschlossen werden, das die gesetzlichen Regelungen zur E-Rechnung enthält. Nach dem Entwurf vom 30.08.2023 sollen Papier- und PDF-Rechnungen noch bis zum 31.12.2025 zulässig bleiben. Umsätze der Jahre 2026 und 2027 sollen noch durch andere elektronische Rechnungsformate abgerechnet werden können, wenn die Rechnung per elektronischem Datenaustausch übermittelt wird. Unternehmen, deren Gesamtumsatz im Jahr 2025 nicht mehr als 800.000,00 € betragen hat, dürfen auch 2026 noch Rechnungen auf Papier ausstellen. Für Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise bleiben weiterhin andere Formate (z. B. Papierrechnungen) zulässig. ■

Mehr Transparenz bei äußerem Betriebsvergleich nötig

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Wenn das Finanzamt die korrekten Besteuerungsgrundlagen bei Betriebsprüfungen nicht ermitteln kann, nimmt es Hinzuschätzungen vor. Eine zulässige Schätzungsmethode ist der sogenannte äußere Betriebsvergleich.

Dabei werden die Ergebnisse mit denen anderer, gleichartiger Betriebe verglichen. Um die erklärten Umsätze und Gewinne des geprüften Betriebs mit denen von „Normalbetrieben“ zu vergleichen, greift das Finanzamt dann auf amtliche Richtsätze zurück, die sich bei Prüfungen gleichartiger Betriebe ergeben haben. Aber bilden diese amtlichen Richtsatzsammlungen überhaupt eine tragfähige Grundlage für Hinzuschätzungen? Das hat der Bundesfinanzhof nun erstmals überprüft.

Der Fall:

Geklagt hatte ein Diskothekenbetreiber. Das Finanzamt hatte seine Getränkeumsätze im Zuge einer Außenprüfung mit einem der Richtsatzsammlung entnommenen Rohgewinnaufschlag von 300 % hochgerechnet. Dagegen zog der Betreiber vor den Bundesfinanzhof und machte geltend, dass die amtlichen Richtsätze eine statistisch untaugliche Stichprobe seien: Nur 6 Promille der Betriebe würden überhaupt als Prüfungsfälle in die Datensammlung einfließen.

Das Urteil:

Der Bundesfinanzhof forderte nun das Bundesministerium der Finanzen auf, dem Verfahren beizutreten. Ein äußerer Betriebsvergleich anhand der amtlichen Richtsatzsammlung sei zwar eine anerkannte Schätzungsmethode – es sei bislang aber noch nicht höchstrichterlich

betrachtet worden, auf welchen Grundlagen und nach welchen Parametern die Richtsätze überhaupt zustande gekommen sind. Dies müsse nachgeholt werden.

Das Bundesfinanzministerium muss nun Transparenz schaffen und darlegen, wie die Richtsätze aufgestellt werden.

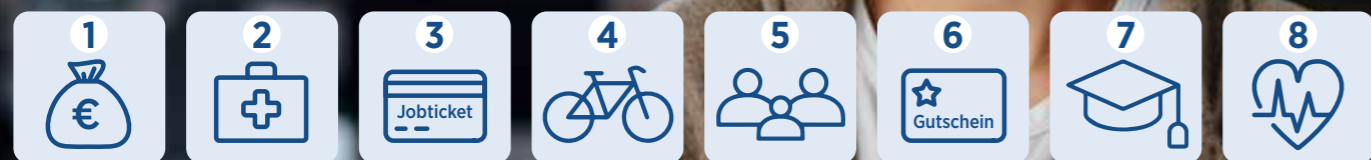
UNSER FAZIT:

Der Ausgang des Verfahrens ist für die Praxis höchst relevant: Unternehmen, die derzeit Hinzuschätzungen auf Basis der amtlichen Richtsätze ausgesetzt sind, können Einspruch gegen ihre Bescheide einlegen und sich auf das anhängige Verfahren berufen, um ihren Fall vorerst verfahrensrechtlich offenzuhalten. ■



8 Möglichkeiten für steuerfreie Gehalts-Extras

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale



Arbeitgeber:innen können ihrer Belegschaft geldwerte Zusatzleistungen gewähren. Anders als der reguläre Arbeitslohn sind diese steuerlich begünstigt oder sogar vollständig steuerfrei. Somit kommt von der Zahlung netto mehr im Geldbeutel der Arbeitnehmer:innen an als bei einer regulären Gehaltserhöhung. Das macht Unternehmen, die solche Zahlungen leisten, besonders attraktiv.

Die Möglichkeiten im Überblick:

1. Inflationsausgleichsprämie

Bei dieser Prämie können Unternehmen ihren Mitarbeiter:innen zwischen dem 26.10.2022 und dem 31.12.2024 Zahlungen von bis zu 3.000,00 € steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren, um die gestiegene Inflation auszugleichen. Voraussetzung ist, dass die Zahlung zusätzlich zum normalen Arbeitslohn erfolgt.

2. Steuerfreie Beihilfe

In Notfällen wie Krankheit oder Unfall können Unternehmen betroffenen Mitarbeiter:innen eine Beihilfe von bis zu 600,00 € im Jahr steuerfrei zahlen.

Die Beihilfe lässt sich beispielsweise auch für Mitarbeiter:innen anwenden, die vom Krieg in der Ukraine betroffen sind.

3. Mobilität

Unternehmen können Mitarbeiter:innen entlasten, indem sie sich an den Fahrtkosten beteiligen. Beim Jobticket für den ÖPNV übernehmen Betriebe entweder zusätzlich zur normalen Arbeitsvergütung oder im Rahmen der Barlohnnumwandlung die Kosten des Tickets. Das Jobticket ist steuer- und abgabenfrei. Das neue 49,00-€-Ticket kann ebenfalls steuerlich als Jobticket begünstigt werden.

4. Job-Rad und E-Bike

Stellen Unternehmen ihren Mitarbeiter:innen zusätzlich zum Gehalt ein Fahrrad oder E-Bike zur beruflichen sowie privaten Nutzung zur Verfügung, ist dies ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei. Außerdem dürfen Unternehmen ihren Mitarbeiter:innen die Nutzung betriebseigener E-Ladesäulen gestatten oder sich am Erwerb bzw. der Nutzung einer privaten E-Ladesäule finanziell beteiligen. Gewährte Zuschüsse werden Arbeit-

geber:innenseitig pauschal mit 25 % versteuert.

5. Kinderbetreuung

Auch wenn Unternehmen die Kosten für die Kinderbetreuung von noch nicht schulpflichtigen Kindern der Mitarbeiter:innen bezuschussen oder vollständig übernehmen, fallen keine Steuern und Sozialabgaben an.

6. Gutscheine

Mitarbeiter:innen können steuer- und abgabenfrei Gutscheine für Waren und Dienstleistungen (z. B. Einkaufs- oder Tankgutscheine) bis zu einem Wert von 50,00 € pro Monat erhalten.

7. Weiterbildung

Auch Zuschüsse zu Weiterbildungen und Sprachkursen bleiben steuer- und abgabenfrei.

8. Gesundheitsförderung

Kosten für Kurse zur Stärkung der mentalen und körperlichen Fitness der Mitarbeitenden (z. B. Ernährungsberatung oder Nikotin-Entwöhnung) können bis zu einem Betrag von 600,00 € pro Jahr steuer- und abgabenfrei übernommen werden. ■

Die Inflation für Arbeitnehmer:innen erträglicher machen

von Isabell Schröder, Steuerabteilung, Zentrale

Arbeitgeber:innen können auch im laufenden Jahr und noch bis Ende nächsten Jahres ihren Beschäftigten eine steuer- und sozialabgabenfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000,00 € (für alle Jahre in Summe) auszahlen.

Die Steuergesetzgebung hat einen entsprechenden Freibetrag im Einkommensteuergesetz verankert. Dieser gilt für Auszahlungen in der Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024. Das Bundesfinanzministerium gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen in Zusammenhang mit dieser Prämie.

• Empfänger:innen

Die Prämie darf nur an Arbeitnehmer:innen im steuerlichen Sinne ausbezahlt werden – etwa an Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte, Minijobber:innen, Aushilfskräfte, Auszubildende oder Arbeitnehmer:innen in Kurzarbeit oder Elternzeit. Begünstigt sind auch Arbeitnehmer:innen in Altersteilzeit, Bezieher:innen von Vorruhestandsgeld und Versorgungsempfänger:innen. Die Steuer- und Abgabenfreiheit gilt

auch für Prämien, die in Arbeitsverhältnissen zwischen nahestehenden Personen gezahlt werden, wenn sowohl das Arbeitsverhältnis als auch die Prämienauszahlung fremdüblich sind.

• Zeitraum

Seit wann und wie lange ein Arbeitsverhältnis bestand oder besteht, ist unerheblich. Entscheidend ist aber, dass die Prämie dem oder der Beschäftigten in der Zeit zwischen dem 26.10.2022 und dem 31.12.2024 zufließt. Geht beispielsweise eine Prämienzahlung für den Dezember 2024 erst im Januar 2025 auf dem Konto des oder der Arbeitnehmenden ein, so wird sie wieder lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtig.

• Auszahlung von Teilbeträgen

Es gilt die Höchstsumme von 3.000,00 € pro Dienstverhältnis. Wer die volle Prämie also bereits im Jahr 2023 erhalten hat, darf sie 2024 nicht erneut beziehen. Zulässig ist aber, den Betrag in mehreren Teilbeträgen ausbezahlen (z. B. jeweils 1.500,00 € über zwei Jahre).

• Mehrere Dienstverhältnisse

Die Prämie darf je Dienstverhältnis nur

einmal gewährt werden. Wer mehrere Dienstverhältnisse hat, darf die Inflationsausgleichsprämie aber mehrfach beziehen.

• Zweckbindung

Die Prämie muss zum Ausgleich der gestiegenen Verbraucherpreise gewährt werden. Dafür reicht die Bezeichnung „Inflationsausgleichsprämie“ z. B. auf der Gehaltsabrechnung. Eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen den Arbeitsparteien ist nicht erforderlich.

• Keine Lohnumwandlung

Die Prämie muss in jedem Fall zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, um steuer- und sozialabgabenfrei zu sein. Arbeitgeber:innen dürfen nicht den regulären Lohn ihrer Arbeitnehmenden herabsetzen und anschließend die Minderung als steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie auszahlen. Der oder die Arbeitgeber:in darf aber eine freiwillige Sonderzahlung aussetzen, die ansonsten regelmäßig gewährt wird, und stattdessen eine Inflationsausgleichsprämie zahlen. ■

👍 STEUERTIPPS

Klingt absetzbar, ist es aber nicht – klassische Irrtümer

von Isabell Schröder, Steuerabteilung, Zentrale

In der Einkommensteuererklärung lassen sich unterschiedliche Kostenarten absetzen: von Werbungskosten über haushaltsnahe Dienstleistungen bis zu außergewöhnlichen Belastungen. Über etliche Aufwandspositionen hält sich hartnäckig das Gerücht, dass sie steuerlich absetzbar seien – sie sind es aber nicht.

Die klassischen Irrtümer im Überblick:

- **Heimfriseur:innen:** Obwohl ein:e mobile:r Friseur:in in den Haushalt des oder der Steuerzahlenden kommt und dort eine Dienstleistung erbringt, zählen die Kosten dafür nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen. Der Grund: Dieser Service hängt nicht mit der Haushaltsführung zusammen und kann in der Regel nicht vom Haushaltsmitglied selbst erledigt werden. Ausnahme: Kosten für Hundefriseur:innen sind absetzbar, sofern diese unbar bezahlt wurden.
- **Nachhilfeunterricht:** Für die meisten Schüler:innen lässt sich Nachhilfeunterricht nicht absetzen – auch wenn man denken könnte, dies seien Aus- und Fortbildungskosten. Es gibt aber eine Ausnahme: Sind die schulischen

Lücken durch einen beruflich bedingten Umzug eines Elternteils entstanden, lassen sich die Kosten im Rahmen der Umzugskostenpauschale geltend machen.

- **Arbeitskleidung:** Bekleidung, die zwar branchenspezifisch und vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin vorgeschrieben ist, lässt sich nicht absetzen, wenn die Mitarbeiter:innen sie auch in der Freizeit tragen können. Dies gilt beispielsweise für den Anzug eines Bankers. Absetzbar ist nur spezielle Berufskleidung, etwa der weiße Kittel bei Ärzt:innen, die Robe bei Richter:innen oder die Mütze von Köch:innen.
- **Führerschein:** Ein Führerschein ist in aller Regel nicht absetzbar, auch wenn man ihn braucht, um zur Arbeit zu gelangen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn ein:e Arbeitnehmer:in die Fahrerlaubnis ausschließlich für den Beruf und nicht privat benötigt (Lkw- und Busführerschein). Stark geh- und stehbehinderte Menschen können den Erwerb ihres Führerscheins zudem als außergewöhnliche Belastung geltend machen.
- **Diätverpflegung:** Da ärztlich verschriebene Medikamente als außer-

gewöhnliche Belastung absetzbar sind, könnte man vermuten, dass bei Lebensmittelallergien und Unverträglichkeiten spezielle Nahrungsmittel wie glutenfreie Nudeln oder vegane Milchalternativen ebenfalls steuerlich geltend gemacht werden können. Nahrungsmittel gelten jedoch nicht als Arzneimittel, weshalb der Fiskus die Kosten nicht anerkennt.

- **Frei verkäufliche Arznei:** Die Ausgaben für frei verkäufliche Arzneimittel sind ohne ärztliche Verschreibung nicht absetzbar.
- **Beerdigungskosten:** Kosten für eine Beerdigung lassen sich nur dann als außergewöhnliche Belastung absetzen, wenn das Erbe geringer ausfällt als die Kosten. In diesem Fall erkennt das Finanzamt allerdings nur die Differenz an – und zieht hiervon auch noch eine zumutbare Eigenbelastung ab.
- **Scheidungskosten:** Kosten einer Ehescheidung lassen sich nicht absetzen. Obwohl manche Kosten zwangsläufig anfallen, zählt die Steuergesetzgebung sie zum „Privatvergnügen“. ■

„Sind die Grundstücke mehr als drei, ist es nicht gewerbesteuerfrei“

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Wer handelt mit Grundstücken im Sinne einer Vermögensverwaltung, und wer unterhält einen Gewerbebetrieb? Die Antwort liefert die sogenannte Drei-Objekt-Grenze: Bis zu dieser Grenze geht der Fiskus von einer gewerbesteuerfreien Vermögensverwaltung aus, darüber wird Gewerbesteuer fällig. Unternehmen können beantragen, dass der Anteil des Gewinns, der auf die Grundstücksverwaltung entfällt, von der Gewerbesteuer ausgenommen wird. Das Finanzgericht Hamburg musste in einem Streitfall darüber entscheiden, ob die Voraussetzungen hierfür vorlagen.

Der Fall:

Der Konzern A, zu dem die Klägerin gehört, betreibt im Wesentlichen den An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken. Die Klägerin selbst ist eine gewerblich geprägte Personengesellschaft, die ebenfalls im Immobilienbereich tätig ist. 2012 erwarb

sie ein Grundstück, das mit einer für ein Einzelhandelsgeschäft genutzten Gewerbeimmobilie bebaut war. Das Gebäude wurde von einem Mieter genutzt. Mit der H-GmbH, die auch zum Konzern A gehört, vereinbarte die Klägerin die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen. Nach umfangreichen Modernisierungen veräußerte sie das Grundstück 2014 an die K-GmbH. Die Klägerin beantragte die erweiterte Kürzung der Gewerbesteuer, die auch genehmigt wurde. Nach einer Außenprüfung kam der Betriebsprüfer zu dem Ergebnis, dass die Klägerin einen gewerblichen Grundstückshandel betriebe und daher die erweiterte Kürzung zu versagen sei.

Das Urteil:

Die dagegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht war erfolgreich: Die Voraussetzungen für die erweiterte Kürzung liegen vor. Es liege kein gewerblicher Grundstückshandel vor, so das Gericht.

Nach ständiger Rechtsprechung gelte die Drei-Objekt-Grenze. Allerdings habe diese nur indizielle Bedeutung: Auch bei Veräußerung von weniger als vier Objekten könnten besondere Umstände auf eine dennoch vorliegende gewerbliche Betätigung schließen lassen – etwa, wenn das im zeitlichen Zusammenhang mit der Bebauung und Veräußerung erworbene Grundstück schon vor seiner Bebauung verkauft worden sei oder es von vornherein auf Rechnung oder nach Wünschen der erwerbenden Seite bebaut werde. Im Streitfall sei die Klägerin nur vermögensverwaltend tätig geworden. Es habe keinen Hinweis auf eine frühzeitige Veräußerungsabsicht gegeben. Gegen eine unbedingte Veräußerungsabsicht sprächen auch die im Juli 2014 langfristig abgeschlossenen Darlehensverträge, mit denen das Objekt finanziert worden sei. Zudem sei die Sanierung nicht nach den Wünschen des Erwerbers erfolgt. ■



Arbeitshilfe zur optimalen Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken

von Isabell Schröder, Steuerabteilung, Zentrale

Das Bundesfinanzministerium hat im Juni 2023 auf seiner Website eine aktualisierte Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken veröffentlicht. Mit ihr lässt sich ein Gesamtkaufpreis auf den Boden- und Gebäudewert aufteilen.

Beim Kauf eines Mietobjekts fließt nur der Anteil, der dem Gebäude selbst zugeschrieben wird, in die Bemessungsgrundlage zur Gebäudeabschreibung ein. Der Rest des Gesamtkaufpreises (nicht abnutzbarer Grund und Boden) ist dagegen nicht abschreibbar. Vermieter:innen sind daher sehr daran interessiert, dass das Finanzamt einen möglichst hohen Teil des Kaufpreises dem Gebäude zuordnet.

So funktioniert die Arbeitshilfe

Die neue Arbeitshilfe soll für optimale Aufteilung sorgen. Mit ihr können Vermieter:innen den Kaufpreis entweder selbst

aufteilen oder die Plausibilität ihrer eigenen Wertansätze überprüfen. Auch die Finanzämter nutzen die Arbeitshilfe. Dem Berechnungsschema liegt die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde, nach der ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück nicht nach der sogenannten Restwertmethode, sondern nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte aufgeteilt werden muss.

Vertragliche Aufteilungen

Vermieter:innen sollten auch wissen, dass die Finanzämter eine bereits im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich akzeptieren müssen. Das Ergebnis aus der Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung darf also nicht reflexartig zugrunde gelegt werden. Eine vertraglich vorgenommene Aufteilung ist für das Finanzamt aber nicht bindend, wenn Anhaltspunkte da-

für vorliegen, dass der Kaufpreis nur zum Schein bestimmt wurde oder ein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch vorliegt. Hat die vertragliche Kaufpreisaufteilung die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und erscheinen sie wirtschaftlich nicht haltbar, können Finanzämter und Finanzgerichte sie daher verwerfen und eine anderweitige Aufteilung (z. B. nach der Arbeitshilfe) vornehmen. ■

Abrufbar ist das aktualisierte Berechnungs-Tool auf der Website des Bundesfinanzministeriums:



Wie das Deutschland-Ticket das Jobticket verändert

von Isabell Schröder, Steuerabteilung, Zentrale

Mit dem Auto zur Arbeit zu pendeln, kann mühsam sein: Man quält sich durch den Berufsverkehr, lässt viel Geld an der Zapfsäule oder muss für ein Dieselfahrzeug mit Fahrverboten rechnen. Eine Lösung dieses Mobilitätsproblems kann der Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel sein. Arbeitgeber:innen können diesen Wechsel begünstigen, indem sie die Nutzung von Bus und Bahn finanziell unterstützen.

Für diese Unterstützung gibt es zwei Möglichkeiten: entweder einen steuerfreien Geldzuschuss zur Monats- oder Jahreskarte im öffentlichen Nahverkehr oder ein Jobticket, das kostenlos oder verbilligt ausgehändigt wird. Beides ist seit 2019 steuerbefreit, sofern es zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Mit dem Jobticket unterwegs

Das Jobticket oder dessen Zuschuss berührt die monatliche 50,00-€-Freigrenze für Sachbezüge nicht. Diese steht also weiterhin für andere Sachzuwendungen zur Verfügung. Somit ist das Jobticket ein echtes Extra.

Und: Die Mitarbeiter:innen können das Ticket auch in ihrer Freizeit nutzen.

Seit dem Jahr 2020 können Arbeitgeber:innen das Jobticket zudem im Rahmen einer Entgeltumwandlung steuerbegünstigt zuwenden. In diesem Fall wird das Jobticket oder der Kostenzu-

sparen rund 21 % an Sozialversicherungsbeiträgen.

Bei der Entgeltumwandlung können Arbeitnehmer:innen die Entfernungspauschale weiterhin in vollem Umfang in ihrer Steuererklärung nutzen. Bei der Gewährung eines steuerfreien Jobtickets oder eines steuerfreien Arbeitgeberzuschusses zu diesem Ticket reduziert sich die Entfernungspauschale, damit es nicht zu einer doppelten Vergünstigung kommt.

Änderungen durch das Deutschland-Ticket

Steuerlicher Handlungsbedarf kann derzeit entstehen, wenn die vom



Unternehmen gezahlten Erstattungen für ein Monatsticket höher als 49,00 € sind: Der Zuschuss darf die Kosten des Deutschland-Tickets nicht übersteigen. Wer mehr als 49,00 € für Ticketkosten erhält, muss den Mehrbetrag als Einkommen versteuern. Arbeitgeber:innen sollten den Erstattungsbetrag somit auf 49,00 € pro Monat reduzieren. Die Kulanregelung zum 9-Euro-Ticket im Vorjahr, die eine kurzzeitige „überschüssige Erstattung“ bei einer balancierten Jahresbetrachtung tolerierte, gilt nicht mehr. ■

Unternehmen gezahlten Erstattungen für ein Monatsticket höher als 49,00 € sind: Der Zuschuss darf die Kosten des Deutschland-Tickets nicht übersteigen. Wer mehr als 49,00 € für Ticketkosten erhält, muss den Mehrbetrag als Einkommen versteuern. Arbeitgeber:innen sollten den Erstattungsbetrag somit auf 49,00 € pro Monat reduzieren. Die Kulanregelung zum 9-Euro-Ticket im Vorjahr, die eine kurzzeitige „überschüssige Erstattung“ bei einer balancierten Jahresbetrachtung tolerierte, gilt nicht mehr. ■



Pendlerpauschale versus Homeoffice

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Seit der Corona-Pandemie hat sich die Arbeitswelt verändert: Viele Arbeitnehmer:innen sind teilweise im Homeoffice tätig und fahren nicht mehr täglich ihren Betrieb an. Vor allem bei Berufen, die für Homeoffice geeignet sind, akzeptieren die Finanzämter inzwischen nicht mehr ohne Weiteres hohe Fahrtkostenabzüge. Denn die Pendlerpauschale darf man nur für Fahrten abrechnen, die auch wirklich stattgefunden haben.

Der Weg zur ersten Tätigkeitsstätte lässt sich zurzeit mit 0,30 € pro Entfernungskilometer (0,38 € ab dem 21. Entfernungskilometer) als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung abrechnen. Bislang erkannten die Finanzämter bei einer 5-Tage-Woche üblicherweise zwischen 220 und 230 Fahrten (Arbeits-

tage) pro Jahr an. Nun werden sie verstärkt Bescheinigungen der Arbeitgeber:innen über die tatsächlich dort abgeleisteten Arbeitstage anfordern, wenn jemand viele Arbeitstage im Betrieb angibt, wenn Arbeitnehmer:innen hohe Fortbildungskosten abrechnen oder Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. In diesen Fällen liegt die Vermutung nahe, dass sie weniger Tage am Ort der ersten Tätigkeitsstätte verbracht haben.

Für Arbeitstage im Homeoffice kann man eine Homeoffice-Pauschale von 5,00 € pro Tag (ab 2023: 6,00 € pro Tag) abziehen. Der höchstmögliche Abzug pro Jahr liegt bei 600,00 € (ab 2023: 1.260,00 €). Dafür muss der Arbeitsplatz in der Wohnung keine besonderen Voraussetzungen erfüllen: Es ist egal, ob jemand am

Küchentisch, in einer Arbeitsecke oder in einem getrennten Raum arbeitet.

Hinweis:

Fahren Arbeitnehmer:innen an einem Homeoffice-Tag zusätzlich zur ersten Tätigkeitsstätte, lässt sich für diesen Tag grundsätzlich keine Homeoffice-Pauschale abziehen. Dann greift die Abrechnung innerhalb der Pendlerpauschale. Eine Ausnahme gilt jedoch ab 2023: Wenn für die betriebliche oder berufliche Betätigung kein anderer Arbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung steht (z. B. bei Lehrkräften), darf man für denselben Tag sowohl die Pendler- als auch die Homeoffice-Pauschale abziehen. ■

Das Einmaleins fürs Erben und Verschenken

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Viele Menschen scheuen sich davor, ihr Vermögen frühzeitig auf die nächste Generation zu übertragen. Dabei ist es steuerlich häufig sinnvoll, dies noch zu Lebzeiten zu tun.

Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat kürzlich diverse Möglichkeiten für einen steueroptimierten Vermögensübergang zusammengestellt. Wir geben Ihnen einen Überblick:

- **Freibeträge:** Durch diverse Freibeträge lässt sich der Erbschaft- und Schenkungssteuerzugriff vermeiden oder senken. Sie dürfen alle 10 Jahre neu gewährt werden – wer also frühzeitig beginnt, kann diese Beträge mehrmals ausschöpfen. Eheleute dürfen sich alle 10 Jahre 500.000,00 € steuerfrei beschenken. Ein Kind darf im selben Turnus sogar 400.000,00 € von jedem Elternteil steuerfrei erhalten. Handlungsbedarf für eine vorweggenommene Erbfolge besteht also insbesondere bei Vermögen oberhalb der Freibeträge und bei Übertragungen zwischen entfernten Verwandten oder Nichtverwandten.
- **Versorgungsleistungen:** Für eine Unternehmensnachfolge im Mittelstand kommt unter anderem eine Schenkung des Betriebs gegen Versorgungsleistung in Betracht. Die schenkende Person wird dann finanziell über eine lebenslange Leibrente abgesichert.
- **Nießbrauchsverbehalt:** Wenn Immobilien zu Lebzeiten an die künftigen Erb:innen verschenkt werden, kann sich der oder die Schenkende ein

sogenanntes Nießbrauchsrecht vorbehalten. Dadurch kann er oder sie die verschenkte Immobilie weiter nutzen oder vermieten. Mieteinnahmen stehen der schenkenden Person zu.

- **Steuerfreies Familienheim:** Bewohnt ein Erbe oder eine Erbin eine Nachlassimmobilie selbst für mindestens 10 Jahre nach der Erbschaft, fällt keine Erbschaftsteuer an. Allerdings muss er oder sie innerhalb von 6 Monaten nach dem Erbfall in die Immobilie einziehen und darf sie dann während der 10-Jahres-Frist weder verkaufen noch vermieten oder verpachten. Bei Kindern ist die Steuerbefreiung auf eine Immobilie mit einer Wohnfläche von 200 m² begrenzt.
- **Erbausschlagung:** Unter Umständen ist es sogar vorteilhaft, ein Erbe auszuschlagen. Dies gilt nicht nur, wenn das Erbe aus Schulden besteht. Der Verzicht kann auch dann sinnvoll sein, wenn die Höhe des Erbes die persönlichen Freibeträge deutlich überschreitet. Schlägt beispielsweise ein

als Alleinerbe eingesetzter Ehegatte die Erbschaft zugunsten der gemeinsamen Kinder aus, so verteilt sich das Erbe auf mehrere Personen, die jeweils ihre Freibeträge nutzen können.

- **Pflichtteilsansprüche:** Schenkungen zu Lebzeiten mindern in der Regel das Vermögen im Todesfall. Dies wirkt sich auf den Pflichtteil aus, den Enterbte geltend machen können. Aus diesem Grund werden Schenkungen, die in den letzten 10 Jahren vor dem Tod veranlasst wurden, zum Nachlass gezählt und erhöhen damit den Pflichtteilsanspruch.

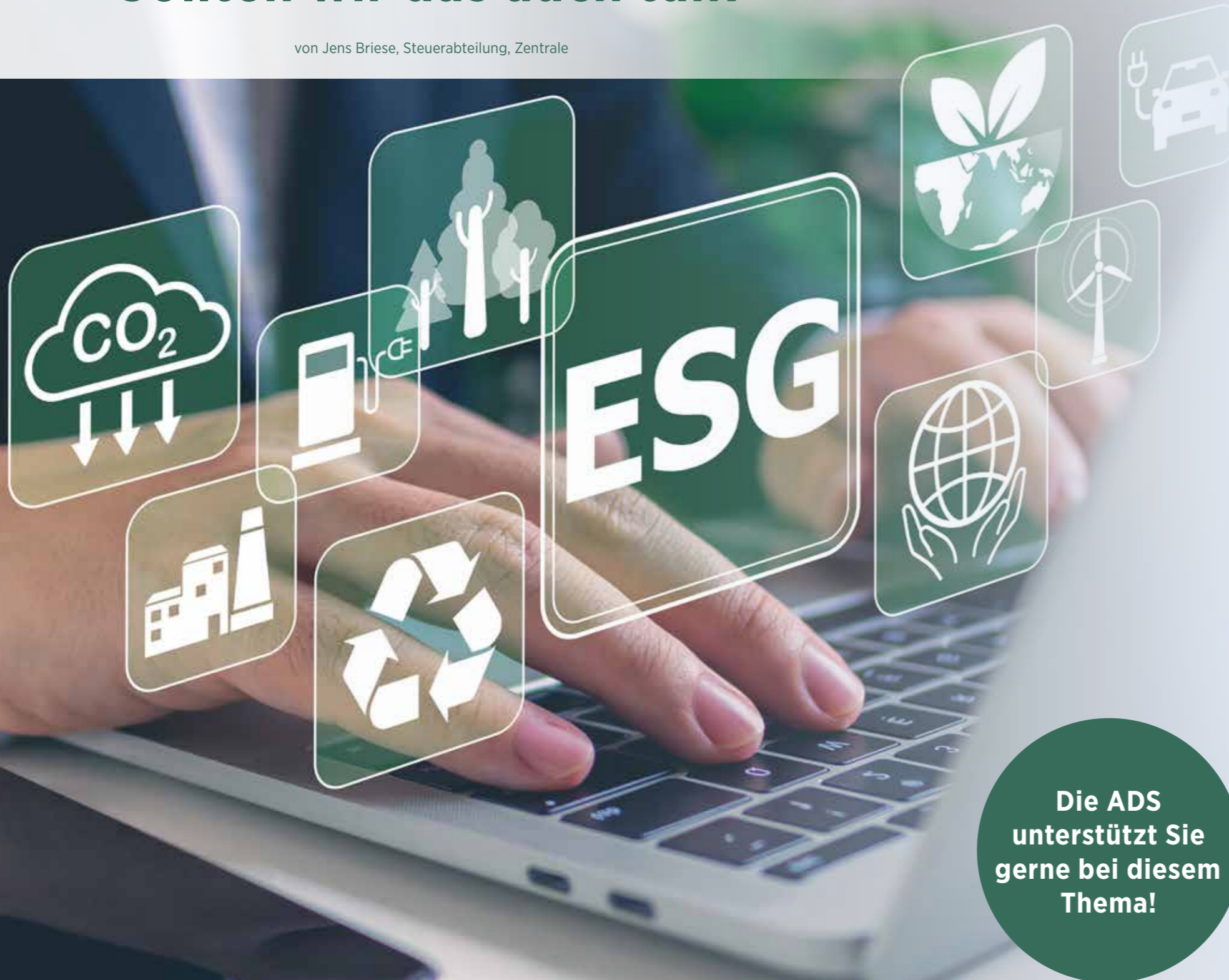
Hinweis:

Um alle steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen, ist professioneller Rat empfehlenswert. Vor allem bei Immobilien und Betrieben sollten Sie uns als Ihre steuerliche Beratung in die Überlegungen einbeziehen. ■



Nachhaltigkeitsberichterstattung: Sollten wir das auch tun?

von Jens Briese, Steuerabteilung, Zentrale



**Die ADS
unterstützt Sie
gerne bei diesem
Thema!**

Nicht erst seit „Fridays for Future“ und der „Letzten Generation“ ist der Klimaschutz Gesprächsthema. Auch im beruflichen Umfeld wird immer wieder die Nachhaltigkeit bemüht, um ein verantwortungsbewusstes Verhalten darzustellen. Doch was bedeutet Nachhaltigkeit in der Wirtschaft überhaupt?

Nachhaltigkeit reicht im Wirtschaftsleben von einzelnen Lebensmitteln bis zur Investition in Finanzanlagen. Sie wird regelmäßig als umgesetzt angesehen, wenn die sogenannten ESG-Kriterien erfüllt sind. ESG steht für „Environment, Social und Governance“, umfasst also Umwelt- und soziale Aspekte sowie eine gute Unternehmensführung, etwa Verringerungen des CO₂-Verbrauchs, die Förderung der Selbstbestimmung von Mitarbeiter:innen oder das Bekenntnis zum gleichberechtigten Miteinander.

Die EU hat sich im Rahmen des „Green Deals“ auf die Fahnen geschrieben, dass die europäische Wirtschaft nachhaltiger werden soll. Um einen Anreiz dazu zu geben und die Bemühungen überprüfen zu können, sollen bestimmte Unternehmen einen sogenannten Nachhaltigkeitsbericht erstellen.

Was beinhaltet ein Nachhaltigkeitsbericht?

Der Nachhaltigkeitsbericht muss von bestimmten Unternehmen ab 2025 als Teil des Lageberichts erstellt und durch eine:n Wirtschaftsprüfer:in geprüft werden. Für die Erstellung sind insgesamt 13 Standards zu beachten, die die EU-Kommission Ende Juli 2023 als

delegierte Verordnung verabschiedet hat. Sie nehmen einzelne Facetten der Nachhaltigkeit in den Blick. Der Bericht muss quantitative Angaben machen, qualitative Angaben reichen nicht aus. Künftig sollen die Standards weiter überarbeitet und durch branchenbezogene Richtlinien ergänzt werden.

Wer muss, wer kann?

Ab 2025 zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet sind Kapitalgesellschaften (AG und GmbH, aber auch Genossenschaften) und diesen gleichgestellte Gesellschaften, insbesondere GmbH & Co. KGs, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet, wenn sie mindestens zwei der drei folgenden Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erfüllen:

- Bilanzsumme höher als 20 Mio. €
- Umsatzerlöse höher als 40 Mio. €
- mehr als 250 Mitarbeiter:innen

Aber auch Unternehmen, die nicht verpflichtet sind, sollten das Thema nicht ignorieren. Zum einen wird Nachhaltigkeit für viele Kund:innen und Lieferant:innen immer wichtiger. Zum anderen sollen Banken nach der Vorstellung der EU-Kommission eine zentrale Rolle bei der Transformation der Wirtschaft in Richtung Nachhaltigkeit einnehmen, indem sie Nachhaltigkeitskriterien bei der Kreditvergabe berücksichtigen. Daher ist zu erwarten, dass auch finanzierende Banken künftig Informationen zur Nachhaltigkeit abfragen und überprüfen werden. Das Thema wird also auch in Zukunft für alle Unternehmen wichtig sein. Immer wieder werden sich neue Fragen ergeben, denn Nachhaltigkeit ist nie abgeschlossen. ■



Spenden richtig absetzen

von Isabell Schröder, Steuerabteilung, Zentrale

Wenn Sie Geld, Sachwerte oder Ihre Arbeitszeit spenden, möchten Sie diese milde Gabe in der Regel auch in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Damit dies gelingt, sind einige Regeln zu beachten.

Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat die wichtigsten Fakten zusammengefasst:

- **Empfänger:in und Zweck:** Die Spende muss an steuerbegünstigte Organisationen (z. B. gemeinnützige Vereine) fließen und einen religiösen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen, kulturellen, wirtschaftlichen oder politischen Zweck fördern.
- **Spendenabzug:** Spenden an politische Parteien werden vom Finanzamt besonders begünstigt. Sie lassen sich mit 50 % (maximal 825,00 € pro Jahr; bei Zusammenveranlagung 1.650,00 €) direkt von der tariflichen Einkommensteuer abziehen. Darüber hinausgehende Beträge sind (begrenzt) als Sonderausgaben abzugsfähig. Alle

anderen Spenden können bis zu einer Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgesetzt werden.

- **Spendenhöhe:** Während bei Geldspenden die Höhe der Spende betragsmäßig feststeht, sind Sachspenden grundsätzlich mit dem Marktbzw. Verkehrswert abziehbar. Bei neu erworbenen Gegenständen ist die Wertermittlung relativ einfach: Hier setzt man einfach den Einkaufspreis an, der sich durch den Kaufbeleg nachweisen lässt. Bei gebrauchten Gegenständen ermittelt man für den Spendenabzug den Wert, der bei einem Verkauf zu erzielen wäre. Hierbei spielen also die Art und der Zustand des Gegenstands sowie die Marktnachfrage eine Rolle.
- **Zeitspende:** Wer seine Arbeitszeit spendet, muss im Vorfeld der Tätigkeit eine angemessene Vergütung mit der begünstigten Organisation vereinbaren und später auf dieses Geld verzich-

ten – die ausbleibende Vergütung lässt sich dann als Spende absetzen.

- **Belege:** Steuerbürger:innen müssen ihrer Einkommensteuererklärung keine Spendenbescheinigungen mehr beifügen, sondern die Belege nur auf Anforderung des Finanzamts nachreichen. Deshalb ist es ratsam, die Spendenbescheinigungen aufzubewahren. Für Spenden bis 300,00 € an gemeinnützige Organisationen, staatliche Behörden oder politische Parteien und für Spenden in Katastrophenfällen (gerade z. B. die Erdbeben in Marokko oder auch in der Türkei, Krieg in der Ukraine) sind keine Spendenquittungen erforderlich. In diesen Fällen reicht es, als Spendennachweis den Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (z. B. Kontoauszug) aufzubewahren. Auch Nachweise über Online-Zahlungsdienste wie Paypal akzeptiert das Finanzamt. ■

„Follow the Money“ Neues Landesfinanzkriminalamt in NRW

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Die Steuerfahndung in Nordrhein-Westfalen stellt sich neu auf: Um „große Fische“ im Bereich von Steuerkriminalität und Cyber-Crime zu fangen und gegen Geldwäsche zu kämpfen, ruft NRW ein neues Landesfinanzkriminalamt (LFK) ins Leben.

Die neue Institution tritt organisatorisch neben die bisherigen Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung (STRAFA-FÄ). Man verspricht sich von diesem Schritt eine Bündelung von Know-how und Ressourcen sowie ein effektiveres Durchgreifen bei Ermittlungen. Gleichzeitig sollen die Arbeitsprozesse und die Ermittlungsarbeit in den STRAFA-FÄ entlastet werden. Damit ähnelt die neue Struktur der bereits existierenden Aufteilung zwischen Landeskriminalamt und lokalen Polizeibehörden.

Teil des neuen Landesfinanzkriminalamts sollen Ermittler:innen aus der Steuerverwaltung werden, die bisher in der ressortübergreifenden Taskforce zur Bekämpfung von Finanzierungsquellen organisierter Kriminalität und Terrorismus tätig sind. Ebenso integriert werden die Sondereinheiten der Steueraufsicht (ARES) und die Zentralstelle Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung (ZEUS).

Aufgaben der neuen Institution

Mit der Gründung des LFK reagiert die Steuerverwaltung NRW auf die immer komplexer werdenden Formen der Steuerhinterziehung. In die neue Zuständigkeit des LFK fallen künftig auch die zentrale Bearbeitung von Cum-ex-Fällen, Kryptowährungen, die Bekämpfung von

Cyber-Crime, Umsatzsteuerbetrug und die Sanktionsdurchsetzung sowie deliktübergreifende Phänomene organisierter Kriminalität wie das „Hawala-Banking“, bei dem Finanzströme durch anonyme Bargeldtransaktionen verborgen werden. Das neue Amt soll konsequent nach dem Ermittlungsgrundsatz „Follow the Money“ arbeiten. ■



EDEKA-Herbstmesse



Am Wochenende 02. und 03.09.2023 fand in der EDEKA-Zentrale in Melsungen die EDEKA-Herbstmesse statt. Auch unsere Kolleg:innen aus der Region Hessenring waren an beiden Tagen mit von der Partie und nutzten

die Gelegenheit zum Netzwerken und zum persönlichen Gespräch in entspannter Atmosphäre.

Es gab einen regen Austausch mit unseren Mandant:innen, aber auch mit den Kolleg:innen des EDEKA-Versicherungsdienstes, der EDEKA-Versorgungsgesellschaft und der Großhandlung. Viele Eindrücke und Gespräche später wurde der Messestand wieder abgebaut und wartet beim Messebauer auf seinen nächsten Einsatz.

Wir freuen uns, dass sich die Region Hessenring so erfolgreich auf der EDEKA-Herbstmesse präsentiert hat, und danken allen Beteiligten für ihr Engagement und ihre Teilnahme! ■

Firmenlauf „WUE2RUN“ sorgt für Teamgeist und Spaß

In Würzburg gab es dieses Jahr eine Premiere: Zum ersten Mal hatte sich die Zweigniederlassung für den Würzburger Firmenlauf WUE2RUN angemeldet.

Nach den heißen Tagen vor dem Lauf war das Wetter am Lauftag selbst eher bewölkt und bot mit milden Temperaturen und einem leichten Wind fast perfekte Bedingungen für die rund 3.500 Teilnehmer:innen, um die 7,4 km lange Strecke entlang des Mainufers zu laufen. In geselliger Runde konnten wir uns vor dem Start aufwärmen, einen Schluck trinken und mit Läufer:innen der anderen Firmen ins Gespräch kommen. Um Punkt 19:30 Uhr fiel der Startschuss, dann ging es im 5-Minuten-Takt gruppenweise

weiter. Nach einer guten halben Stunde waren unsere ersten Läufer:innen bereits im Ziel. Was für eine tolle Leistung!

Der Spaß stand natürlich an erster Stelle, und letztendlich schafften es alle unverseht ins Ziel. Nach kurzer Verschnaufpause und einer erfrischenden Dusche ließen wir den Abend gemeinsam bei kühlen Getränken und leckeren Speisen ausklingen. Alle Teilnehmer:innen waren sich einig: Das machen wir nächstes Jahr wieder! ■



KURIOSES URTEIL Luxusautos im Betriebsvermögen

Urteil gegen Ferrari- und Jeep-Besitzer schafft Klarheit.

Das Finanzgericht (FG) München hat entschieden, dass Luxusfahrzeuge im Betriebsvermögen auch dann nicht von der 1%-Regelung ausgenommen werden können, wenn hochpreisige Privatfahrzeuge vorhanden sind. Der Kläger besaß privat einen Ferrari und einen Jeep, während er einen BMW und einen Lamborghini nach eigenen Angaben ausschließlich betrieblich nutzte. Das Finanzamt setzte jedoch auch für diese beiden Fahrzeuge die 1%-Regelung

für Privatnutzung an. Im Rahmen einer Betriebsprüfung legte der Kläger verschiedene Kopien von Fahrtenbüchern für die beiden betrieblich genutzten Fahrzeuge vor, die das Finanzamt jedoch mangels Lesbarkeit nicht anerkannte.

Das Finanzgericht bestätigte die Anwendung der 1%-Regelung für den betrieblich genutzte Fahrzeuge üblicherweise auch privat genutzt würden. Die Tatsache, dass ähnliche Luxusfahrzeuge auch privat zur Verfügung standen, konnte den Anscheinsbeweis nicht ent-

kräften. Das FG bestätigte auch eine Kürzung der Leasingkosten für den Lamborghini als unangemessenen Repräsentationsaufwand. ■





Zentrale

ADS

Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH

New-York-Ring 6 • 22297 Hamburg

Telefon: +49 40 63305-5000 • Telefax: +49 40 63305-95000

info.forum@ads-steuer.de • www.ads-steuer.de

ADS
Steuer.Beratung